

Elterngeld- ERKLÄRUNG ZUM EINKOMMEN (Elternteil 1)

Einkommen > VOR < der Geburt des Kindes
Bitte alle Fragen mit "ja" oder "nein" beantworten!

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Falls ja, bitte Rubrik N und/oder G und/oder SO ausfüllen**N****Nichtselbstständige Arbeit**

Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen der zwölf Monate vor dem Monat der Geburt des Kindes. Grundlage sind die Angaben in den für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers.

▶ **Bitte die Kopien der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum beifügen!** ◀

Mutterschaftsgeldbezug vor der Geburt des Kindes ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein
 ja

Mutterschaftsgeld-/Elterngeldbezug für ein älteres Kind ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein
 ja

Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- nein
 ja

Kalendermonate, in denen eine der vorgeannten Voraussetzungen erfüllt war, werden bei der Bestimmung des Bemessungszeitraumes nicht berücksichtigt.

In diesem Fall wird das Einkommen der vorangegangenen Kalendermonate zu Grunde gelegt. ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus

- (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit oder Teilzeittätigkeit mit einer Arbeitszeit von durchschnittlich _____ Wochenstunden
 geringfügiger Beschäftigung („Minijob/s“) bis insgesamt 450 Euro monatlich
 Midijob(s) gem. § 20 Abs. 2 SGB IV (Übergangsbereich) von 450,01 bis insgesamt 1.300 Euro monatlich
 Berufsausbildung
 einem Freiwilligendienst (z. B. FSJ/FÖJ/BFD)

- überwiegende Steuerklasse: _____
 Faktor nach § 39 f EStG wurde festgelegt
 Kinderfreibetrag: _____
 Kirchensteuerpflicht: ja / nein

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
 ja / nein ▶ ggf. bitte Nachweis beifügen ◀

- Das Arbeitsverhältnis endete am _____
(z. B. wegen Kündigung oder Befristung) ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

Haben Sie im danach maßgeblichen Zeitraum oder im Kalenderjahr vor der Geburt **auch Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft** erzielt? Wenn ja, dann ist der nach „G“ maßgebliche steuerliche Veranlagungszeitraum auch für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Arbeit bindend. ▶ **Bitte die Kopien der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für diesen Zeitraum beifügen!** ◀

G**Selbstständige Arbeit/Gewerbebetrieb/Land- und Forstwirtschaft**

Grundsätzlich maßgeblich ist das Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes. ▶ **Bitte die Kopie des Steuerbescheids vorlegen. Falls dieser noch nicht erteilt wurde, genügt zur vorläufigen Berechnung des Elterngeldes eine Glaubhaftmachung des Einkommens.** ◀

Haben Sie im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum

- Mutterschaftsgeld bezogen?
 nein ja, vom _____ bis _____
 Mutterschaftsgeld/Elterngeld für ein älteres Kind bezogen?
 nein ja, vom _____ bis _____

- einen Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes erlitten?
 nein ja, vom _____ bis _____ ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen ◀

War im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, wird auf **Antrag** das Einkommen des vorangegangenen abgeschlossen steuerlichen Veranlagungszeitraums zu Grunde gelegt. Ein solcher Antrag gilt auch für Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, wenn diese neben selbständiger Arbeit ausgeübt wurde. Ich beantrage, bei der Ermittlung des Einkommens die hiervon betroffenen steuerlichen Veranlagungsjahre zu überspringen

- nein ja, vom _____ bis _____

- Mussten Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen? Kirchensteuerpflicht
 ja, und zwar ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀ nein ja nein
 Krankenkasse/Künstlersozialkasse (KSK)
 Rentenversicherung/Berufsständisches Versorgungswerk
 Pflegeversicherung

- Es wurden Einnahmeheteiligungen aus einer Personengesellschaft (z. B. GbR, OHG, GmbH & Co. OHG, KG, GmbH & Co. KG, eingetragener Kaufmann - e. K.) erzielt ja nein

- Das Gewerbe wird nach der Geburt des Kindes voraussichtlich stillgelegt oder abgemeldet
 nein ja ▶ Bitte Nachweis beifügen ◀

- Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“ i. H. v. 2400 Euro)

